

42. Schloß Bevergern den 10. März 1568. (D. b.
Münz-Wucher.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Erneuerung des bestehenden Verbotes des Münz-Wuchers.

43. Wien den 28. September 1568. (Y. g. Landes-Neg.
des Domkapitels, sed. vac.)

Maximilian II., Römischer Kaiser ic.

Kaiserliches Privilegium für das Domkapitel des Hochstiftes Münster, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles: „alle desselben Stifff Regalia, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang, vom Zage des negest verstorbenen Bischoffs todtlichen Abganges zu rechnen, (zu) haben, exerceren, vollziehen und (zu) gebrauchen, und alle Uebelthäter und Misshandler, so ihre Amtleute, Diener, Schultheißen und Richter mittler Zeit in des Stifff Landen, Oberkäten und Gebieten betreten, fahen und greissen, syumb ire Misshandlunge, Ubel und Thaten, mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach geputet, straffen und richten (zu) lassen“ ic. — „Doch sollte immittelb vor bestimpter Zaerzeit, der neu erwelte Bischoff zu Münster, die gewontliche Conformatio zu Rom von der pabstlichen Haßigkeit gewisslich erlangen, zu Handen bringen und Uns oder Unser Nachkommen am Reiche fürlegen, und die Regalia und Weltlichkeit bei Uns oder demselben Unseren Nachkommen gepurlichter Weise ersuchen und empfahen, auch alles das thun und lassen, dar durch des hailligen Reichs Rechten, gneten Gewohnheiten und Geprachten, in deren gneten Herkommen nichts prejudicert sein oder verstanden werden möge; Und dan auch dieses alles, Uns dem hailligen Deiche an Unserer Oberkeit unschedlich sein (soll).“ ic.

Bemerk. Durch ein späteres am 11. Juni 1575 von demselben Kaiser verliehenes Privilegium ist das vorbezeichnete folgendermaßen ausgedehnt worden: „Und wollen daß gedachte Thuenprobst, Dechant und Capittel des Thumbstifts zu Münster und ihre Nach-

kommen, niet allein, wie obstehet, nach Abgang eines Bischoffs und regierenden Herren, dafelbst seide van alle des Stifts Regalien, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ein Jahrlang administriren, sondern auch so lang h der Bischofflich Stuell vacirt und kein anderer an des verstorbenen Statt ordentlich erwöllet oder postulirt, gleich auf erlangte Conformatio von Uns oder Unsern Nachfahren Römischen Kaisern oder Königen mit den Regalien belehnet würdt.“

Conf. Niesert's münstersche Urkunden - Sammlung Bd. VII. p. 489 ff.

44. Ohne Erlaß-Ort, den 6. April 1570. (A. 9. b. u. Y. g. Landes-Privilegium.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Auf den von den Ständen und Unterthanen des Stiftes Münster geschehenen, auf mehrern Landtagen wiederholsten Antrag wegen Bewirkung einer nothwendigen Erklärung und klaren Festsetzung der dunkel und zweideutig abgesetzten, stiftischen Privilegien wird — mit Vorwissen und allgemeiner Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels, der Büterschaft und der Städte des Stiftes Münster, dessen bisheriges Privilegium (im Westlichen folgendermaßen) erläutert und auch vermehret:

1. Alle im Stiftsgebiet gelegene große und kleine, alte oder neue Lehnsgüter, als Schlosser, Burgen, Festungen, Dörfer, Gerichte, Herrlichkeiten und sonst ohne Ausnahme, sollen nach dem Tode des Lehnsträgers auf dessen eheliche männliche, und in deren Ermangelung auf dessen eheliche weibliche, unmittelbare Nachkommen und deren Descendenz übergehen. Wenn aber ein gestorberner Lehnsträger keine Kinder noch auch Descendente der selben hinterlässt, so sollen dessen Lehnsgüter seinen nächsten Erben und Blutsverwandten, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Brüder vor den Schwestern und sofort der Männer vor den Weibern desselben Geschlechtes und Gras des verliehen werden.

2. Die vorbezeichneten, durch Tod heimsfallenden, binnen eines Jahrs und sechs Wochen von den Erben des